Marktsatzung der Gemeinde Nordkirchen vom 12. Oktober 1992

Aufgrund der §§ 4, 28 Abs. 1 g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475) in der jetzt gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Nordkirchen in seiner Sitzung am 29.09.1992 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Nordkirchen betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Platz, Zeit und Öffnungszeit des Wochenmarktes

Die Gemeinde Nordkirchen als Ordnungsbehörde setzt den Wochenmarkt durch Verfügung fest. Diese Festsetzungsverfügung bestimmt den Marktplatz, die Markttage und die Öffnungszeit.

Der Gemeingebrauch an dem in der Festsetzungsverfügung genannten Platz ist an den Markttagen während der Marktzeit so weit eingeschränkt, wie es für den Betrieb des Marktes nach den Bestimmungen dieser Marktsatzung erforderlich ist.

Der Marktverkehr geht innerhalb des Marktbereiches an den Markttagen während der Marktzeit den übrigen öffentlichen Interessen vor, ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwehr unmittelbarer Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

§ 3 Zugelassener Warenkreis auf dem Wochenmarkt

Zugelassen sind

- 1. Waren nach § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung,
- 2. zugelassene Waren nach § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Gegenstände des Wochenmarktes im Gebiet der Gemeinde Nordkirchen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Gebühren

Für die Überlassung der Standplätze sind Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Standgeld für die Benutzung öffentlicher Straßen und Plätze bei Kirmessen, Märkten und sonstigen Veranstaltungen einzelner Reisegewerbe- oder Gewerbetreibender in der Gemeinde Nordkirchen in der jeweils geltenden Fassung zu entrichten.

. . .

§ 5 Zuweisung von Standplätzen

Die Standplätze werden durch den Gemeindedirektor zugewiesen. Die Zuweisung (Erlaubnis) gilt nur gegenüber dem Berechtigten. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

Die Erlaubnis kann von dem Gemeindedirektor versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn

- 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
- 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

Die Erlaubnis kann von der Verwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn

- 1. Der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
- 2. der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
- der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung oder die Bestimmungen der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Wochenmarkt in der Gemeinde Nordkirchen (Marktordnung) verstoßen haben,
- 4. ein Standinhaber die nach der "Satzung über die Erhebung von Standgeld für die Benutzung öffentlicher Straßen und Plätze bei Kirmessen, Märkten und sonstigen Veranstaltungen einzelner Reisegewerbe- oder Gewerbetreibender" in der Gemeinde Nordkirchen in der jeweils geltenden Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht zahlt.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Verwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

Liegen für den Wochenmarkt mehr Bewerbungen vor als Standplätze vorhanden sind, so richtet sich die Zuweisung grundsätzlich nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldungen.

Bei der Platzvergabe für Anbieter von Waren nach § 1 Ziffer 1 - 10 der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Gegenstände des Wochenmarktes im Gebiet der Gemeinde Nordkirchen ist die Höchstzahl auf fünf Händler begrenzt.

§ 6 Haftung für Schäden

Der Wochenmarkt wird auf eigene Gefahr besucht und benutzt. Die Gemeinde Nordkirchen haftet im Rahmen ihrer Verkehrssicherungspflicht für Schäden der Marktbesucher und -benutzer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Marktsatzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Marktsatzung der Gemeinde Nordkirchen wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nordkirchen, den 12. Oktober 1992

Der Bürgermeister

gez. Nägeler